

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2013**

Beschluss-Nr.: 284-(V.)/2013

**Gegenstand der Vorlage:
Ernennung des stellvertretenden Stadtwehrleiters, Herrn Michael Schumann, zum Ehrenbeamten**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 15 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 6 und 7 der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
§§ 6 und 109 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 3 und 4 Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005. (GVBl. LSA S. 640)

Begründung:

Auf der Wahlveranstaltung der Wahl zum Stadtwehrleiter am 30.08.2011 wurde Herr Michael Schumann zum stellvertretenden Stadtwehrleiter der Stadt Haldensleben gewählt. Da er zu diesem Zeitpunkt die nach Laufbahnverordnung erforderlichen Lehrgänge, jedoch nicht die geforderten Dienstzeiten besaß, wurde er zunächst in die Funktion eingesetzt, ohne zum Ehrenbeamten berufen zu werden.

Gem. der Anlage zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 LVO-FF müssen Wehrleiter gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 sechs Dienstjahre seit Beginn der Truppmannausbildung zurückgelegt haben, um diese Funktion ausüben zu können.

Diese sechs Dienstjahre sind am 01.10.2013 erreicht, so dass ab diesem Datum eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR
HH-Jahr 2013 , KTR: 12601, 12602, KST:303,I.-Nr.: , SK/FK 542101/742101

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja X nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	15.08.2013	
Stadtrat	26.09.2013	

Anlagen:

Anlage 1 Stellungnahme des Kreisbrandmeisters
Anlage 2 Tabelle zu LVO-FF

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, Herrn Michael Schumann mit Wirkung ab 01.10.2013 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretenden Stadtwehrleiter zu berufen.

Bürgermeister